

Anleitung zu OSS und IOSS

Korrekte Rechnungsstellung und Meldung der Umsätze unter Berücksichtigung der Änderung der EU-Mehrwertsteuervorschriften zum 01. Juli 2021

Was müssen Sie wissen?

Wie können Sie die Änderungen in Ihrem Programm berücksichtigen?

Die Änderungen betreffen den Besteuerungsort aller Geschäfte, die mit privaten Personen in der EU erbracht werden. Wir zeigen Ihnen anhand von Beispielen Schritt für Schritt, was Sie beachten müssen und welche Einstellungen Sie in Ihrem Lexware Programm vornehmen müssen, um eine korrekte Rechnungsstellung zu gewährleisten.

Wichtig: Welche Konten Sie bei den Steuersätzen und den Erlöskonten hinterlegen, erfragen Sie bei Ihrer Finanzbuchhaltung oder Ihrem Steuerberater! Stimmen Sie sich ab, bevor Sie Eintragungen oder Änderungen vornehmen!



Wenn Sie dieses Symbol im Dokument finden, achten Sie auf den Hinweis!

Stand: 23.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund	2
1.1 Um welche Leistungen geht es und wer ist betroffen?	3
1.2 Was bedeutet das für mich als Lexware-Anwender?	3
2. Vorgehensweise	4
2.1 Umsatzsteuersätze anlegen	4
2.2 Warengruppen / Lohnleistungen anlegen	5
2.2.1 Warengruppen	5
2.2.2 Lohnleistungen	7
2.3 Was muss ich bei der Rechnungsstellung in Lexware faktura+auftrag beachten?	9
2.3.1 Variante 1 – Artikel von Stammartikel in manuellen Artikel wandeln	9
2.3.2 Variante 2 - Duplizieren von Artikeln für das jeweilige EU-Land hinterlegen	10
2.3.3 Lohnleistungen	13
2.4 Auswertung	15
3. Zusammenfassung	17

1. Hintergrund

Wenn Ihr Unternehmen Geschäfte mit Privatkunden innerhalb der EU tätigt, dürfen Sie ab dem **01. Juli 2021** Ihren EU-Privatkunden, unter gewissen Voraussetzungen, die im Umsatzsteuer-Anwendererlass näher erläutert werden ([BMF-Schreiben](#)), **keine deutsche Umsatzsteuer** mehr berechnen. Stattdessen ist der Umsatzsteuersatz des jeweiligen EU-Landes auf der Rechnung anzugeben, in dem der private Leistungsempfänger sitzt.



Hinweis: Die bisherige **Lieferschwelle** wird summarisch auf **10.000 EUR innerhalb eines Kalenderjahres** gesenkt. Diese gilt nicht pro Land, sondern für die Summe aller unter diese Regelung fallenden Umsätze. Die Umsätze sind zudem zu melden.

Für die Meldung stehen prinzipiell zwei Wege zur Wahl:

1. Entweder - Registrierung einzeln pro EU-Land:

In diesem Fall werden die Umsätze in jedem Land, in dem Umsätze getätigt werden, einzeln erklärt. Voraussetzung ist, dass Sie sich im EU-Ausland umsatzsteuerlich bei der dortigen Finanzbehörde registriert haben. In der Regel helfen hier die Auslandshandelskammern weiter, oder Sie nutzen einen Fiskalvertreter.

2. Oder - Nutzung des 'One-Stop-Shop':

Das OSS-Verfahren ist ein besonderes Steuerverfahren für innergemeinschaftliche Fernverkäufe, welches die umsatzsteuerliche Registrierung in mehreren EU-Ländern erspart, indem die Besteuerungsverpflichtungen aus Fernverkäufen über ein nationales elektronisches Portal abgewickelt werden. Anlaufstelle in Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern BZSt. Es ersetzt und erweitert das seit 2015 bestehende MOSS-Verfahren.



Hinweis: Unternehmer:innen können sich seit dem **1.4.2021** über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern für die neue One-Stop-Shop-Regelung registrieren. Sofern Sie schon für das Vorgängerverfahren, die Mini-One-Stop-Shop-Regelung, registriert sind, benötigen Sie keine erneute Anmeldung, sondern nehmen automatisch am Verfahren teil. Die Anzeige muss vor Beginn des Besteuerungszeitraums erfolgen, ab dessen Beginn der Unternehmer:in teilnehmen möchte. Dies bedeutet, dass Sie sich für den **Besteuerungszeitraum ab dem 01.07.2021 spätestens am 30.06.2021** registrieren müssen, um an der Sonderregelung teilzunehmen. Die Teilnahme erfolgt auf elektronischem Weg, unter Angabe ihrer USt-IdNr. beim BZSt ([Registrierung](#)). Bei umsatzsteuerlichen Organschaften muss die Teilnahme an der Sonderregelung durch den Organträger unter dessen USt-IdNr. beantragt werden.

Nehmen Sie am One-Stop-Shop nach §18j UstG teil, so gilt dies für alle Mitgliedsstaaten und alle unter diese Regelung fallenden Umsätze. Sie haben keine Wahlmöglichkeit, ob Sie einen Umsatz über eine Registrierung im EU-Ausland oder den OSS versteuern.

Durch die niedrige Umsatzschwelle von 10.000 EUR ist eine Registrierung des OSS bereits für kleinere Unternehmen relevant.

In diesem Leitfaden erfahren Sie, wie Sie die unterschiedlichen EU-Mehrwertsteuersätze korrekt auf Ihren Rechnungen ausweisen. Anschließend zeigen wir Ihnen, welche Hilfestellungen Sie in Faktura+Auftrag erhalten, um die korrekten Meldungen der Umsätze abzugeben. Diese Auswertungen

können auch nach Übergabe an die Buchhaltung von dort aus, über die Erlöskonten erfolgen, sofern die Erlöskonten in Faktura+Auftrag korrekt hinterlegt sind.

1.1 Um welche Leistungen geht es und wer ist betroffen?

Das OSS-Verfahren erweitert das bisherige MOSS-Verfahren. So sind nun nicht mehr nur Leistungen aus den Bereichen Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen sowie auf elektronischen Weg erbrachte sonstige Dienstleistungen inbegriffen, sondern alle erbrachten Dienstleistungen an Endkunden, grenzüberschreitender Versandhandel sowie bestimmte inländische Lieferungen.

Folgende Differenzierungen gilt es bei der Neuregelung zu beachten:

- **EU-Regelung (Union-Scheme)**
 - ❖ Grenzüberschreitenden Arten von Dienstleistungen an Endkunden
 - ❖ Grenzüberschreitender Versandhandel innerhalb der EU
 - ❖ Bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen, die durch elektronische Schnittstellen unterstützt werden
- **Nicht-EU-Regelung (Non-Union-Scheme)**
 - ❖ Diverse Arten grenzüberschreitender Dienstleistungen von nicht in der EU ansässigen Steuerpflichtigen an Endverbraucher in der EU
- **Einfuhr-Regelung (Import-One-Stop-Shop, IOSS)**
 - ❖ Sonderregelung für Fernverkäufe für aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführte Gegenstände an Endkunden in der EU bis zu einem Warenwert von 150EUR
 - ❖ Oder bei Nichtnutzung des IOSS: Einfuhr-MwSt. wird durch den Zollanmelder (z.B. Post, Kurierunternehmen, Zollagent) vom Endkunden eingehoben und monatlich an die Zollbehörde entrichtet.

Nicht unter die Neuregelung fallen:

- Lieferung neuer Fahrzeuge
- Lieferung von Gegenständen, mit erforderlicher Montage oder Installation
- Gegenstände mit Differenzbesteuerung nach §25a Absatz 1 und 2 (Mineralöle, Alkohol, alkoholische Getränke, Tabakwaren).

1.2 Was bedeutet das für mich als Lexware-Anwender?

Es ist erforderlich, dass Sie für jedes EU-Land, in dem Sie eine der oben genannten Leistungen erbringen, die dort geltende Umsatzsteuer abführen. Um die entsprechenden Umsätze pro Land angeben zu können, legen Sie die entsprechenden Umsatzsteuersätze in Ihrer Lexware-Software an. Sofern Sie mit einem Steuerberater zusammenarbeiten, hinterlegen Sie auch die entsprechenden Erlöskonten, für jedes benötigte EU-Land.

Die Steuersätze und die Erlöskonten werden den Warengruppen bzw. Leistungen (z.B. Lohnleistungen) zugeordnet.

Am Ende wird es Ihnen möglich sein, für jedes EU-Land getrennt die Bemessungsgrundlage für die fälligen Umsatzsteuerbeträge in Faktura+Auftrag über die Berichte auszuwerten.

2. Vorgehensweise

Wir zeigen Ihnen im Folgenden Schritt für Schritt, wie Sie vorgehen müssen. Dieser Leitfaden erklärt Ihnen diese Punkte:

1. Umsatzsteuersätze anlegen.
2. Warengruppen / Lohnleistungen anlegen und Steuersätze zuweisen.
3. Buchungen auswerten.

Für die Nutzung des One-Stop-Shop wird es nach aktuellem Stand, aufgrund der Anzahl der EU-Mitgliedsstaaten und der unterschiedlichen Steuersätze keine neuen DATEV-Standard Konten geben. Die Konten, die Sie benötigen, sind daher individuell von Ihnen in der Warengruppe bzw. bei den Leistungen zu hinterlegen. Stimmen Sie sich hier mit Ihrem Steuerberater entsprechend ab.

2.1 Umsatzsteuersätze anlegen

Zum Anlegen neuer Steuersätze klicken Sie in der Menüleiste auf 'Verwaltung - Steuersätze'. Es öffnet sich das Dialogfenster zum Anlegen und Ändern von Steuersätzen.

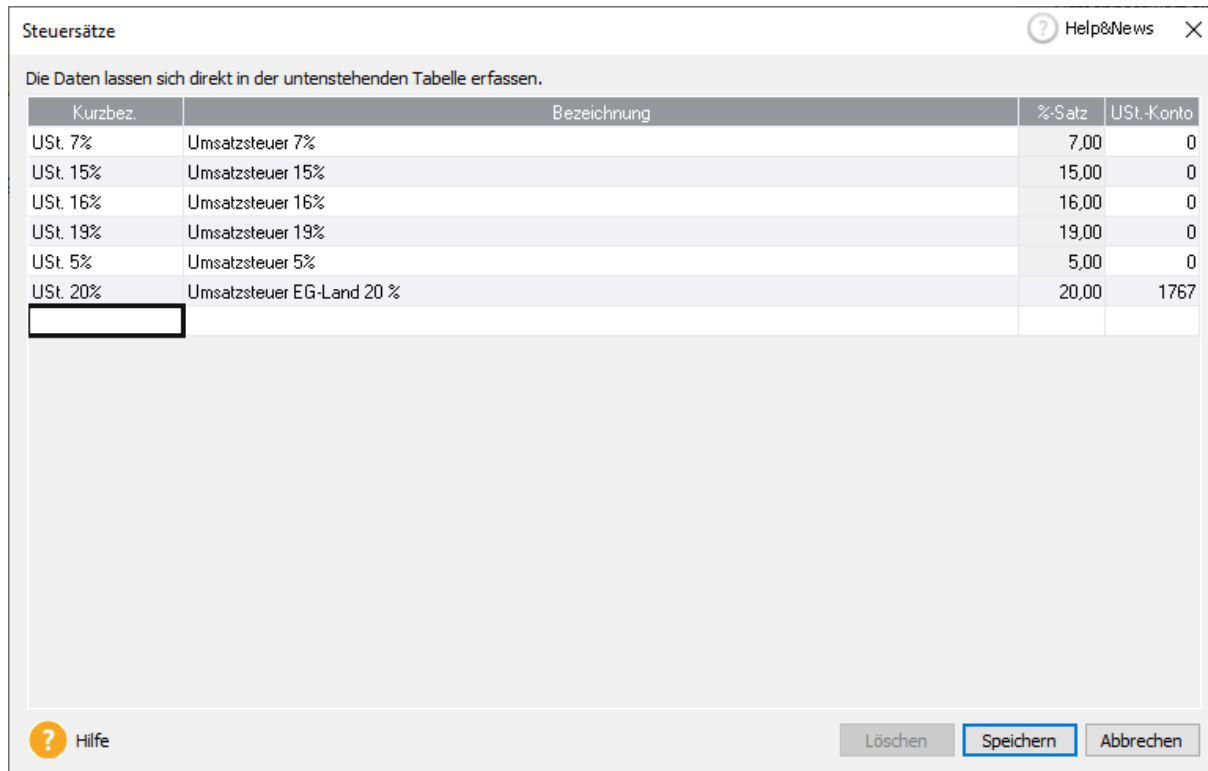


Abbildung 1 Dialogfenster Steuersätze inkl. neu angelegtem Steuersatz

Wechseln Sie in die letzte Zeile und beginnen Sie in der Spalte 'Kurzbez.' mit Ihren Eingaben.



Tipp: Verwenden Sie für gleiche, mögliche Umsatzsteuerwerte verschiedener Mitgliedsstaaten immer nur einen Steuersatz in der Software!

Sinnvollerweise bündeln Sie gleiche Umsatzsteuersätze verschiedener Länder in einem Steuersatz. Verwenden Sie deshalb in der Steuersatz-Bezeichnung allgemeine Namen. Vermeiden Sie die Länderbezeichnung in den Namen. Sie können jedoch den Namen und die Kurzbezeichnung des Steuersatzes jederzeit ändern.

Den Normalsatz 20% aus unserem Beispiel haben neben Frankreich auch die Länder Bulgarien, Estland, Österreich oder die Slowakische Republik. Sie brauchen also an dieser Stelle nicht für jedes Land einen eigenen Steuersatz anlegen.



Hinweis: Ein Steuersatz, der einmal benutzt wurde, kann weder gelöscht noch kann der Wert des Satzes geändert werden. Aus diesem Grund ist auch die Umbenennung verwendeter Steuersätze nicht zu empfehlen!

An dieser Stelle können Sie bereits das betreffende Umsatzsteuerkonto hinterlegen. Bitte stimmen Sie sich hierfür mit Ihrem Steuerberater ab, welches Konto in Ihrem Fall geeignet ist.

2.2 Warengruppen / Lohnleistungen anlegen

Das Anlegen von Warengruppen und Lohnleistungen ist wichtig, da hier Steuersätze und die Erlöskonten (sofern Sie mit dem Steuerberater zusammenarbeiten) hinterlegt werden. Damit zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der richtige Steuersatz verwendet werden kann.

2.2.1 Warengruppen

Um eine neue Warengruppe zu erstellen, wechseln Sie in der Hauptnavigation in den Bereich 'Fakturierung' und klicken Sie auf 'Artikel'. Auf dem Hauptbildschirm öffnet sich die Artikelübersicht. In der zweiteiligen Ansicht sehen Sie auf der linken Seite die Warengruppen.



Abbildung 2 Zweiteiliger Ansichtsbereich in Faktura+Auftrag – Artikelverwaltung

Gehen Sie nun wie folgt vor:

1. Wählen Sie als Ziel die oberste Kategorie 'Alle Artikel'. Das aktuelle Ziel ist immer die Zeile, auf der der graue Balken steht.
2. Legen Sie als erstes die Warengruppe OSS an, damit erhalten Sie eine bessere Übersicht über die OSS Warengruppen.
3. Führen Sie einen Rechtsklick auf die Warengruppe 'OSS' aus und wählen Sie aus dem Kontextmenü den Punkt 'Neu'.

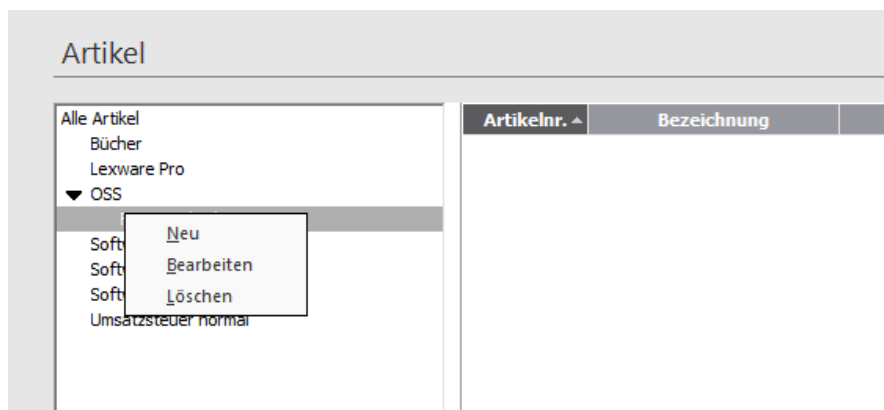


Abbildung 3 Unterwarengruppe für OSS anlegen

4. Das Dialogfenster 'Warengruppe' öffnet sich (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 4 Dialogfenster Warengruppe anlegen

5. Wählen Sie die betreffenden Steuersätze aus.
6. Tragen Sie die betreffenden Erlöskonten ein.
7. Zum Abschluss klicken Sie auf 'Speichern'.

Für den Namen Ihrer Warengruppe wählen Sie eine entsprechend sinnvolle Kurzbezeichnung. Beachten Sie, dass die Kurzbezeichnung nur 18 Zeichen lang sein darf!



Hinterlegen Sie in den so angelegten Warengruppen bitte keine Artikel! Die Warengruppen werden benötigt, da hierüber die Steuerung der Konten und somit auch der Steuersätze erfolgt.

2.2.2 Lohnleistungen

Wenn Sie in der Auftrags erfassung z.B. Dienstleistungen als Lohnleistungen erfassen, verfahren Sie wie folgt.

Rufen Sie die Fakturierung auf. Klicken Sie in der Menüleiste auf 'Verwaltung – Lohnleistungen'. Das Dialogfenster zum Erstellen und Ändern von Lohnleistungen wird geöffnet.

1. Klicken Sie im Dialogfenster rechts oben auf das Symbol für 'Neu' (s. Abbildung 5).

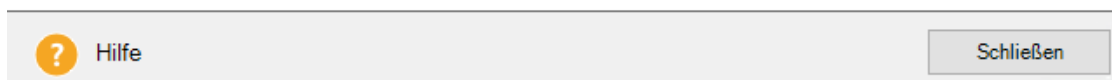
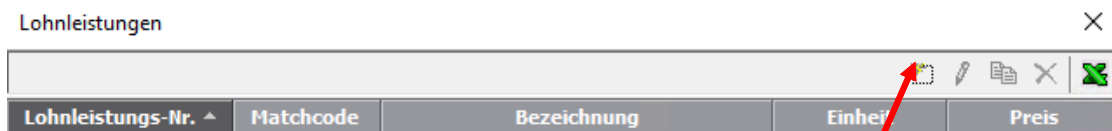


Abbildung 5 Dialogfenster Lohnleistungen: Hier können Sie Leistungen neu anlegen, bearbeiten, kopieren oder löschen.

2. Es erscheint ein weiteres Fenster (s. Abbildung 6) zur Lohnleistungserfassung. Hinterlegen Sie auch hier das entsprechende Erlöskonto mit dem passenden Steuersatz.

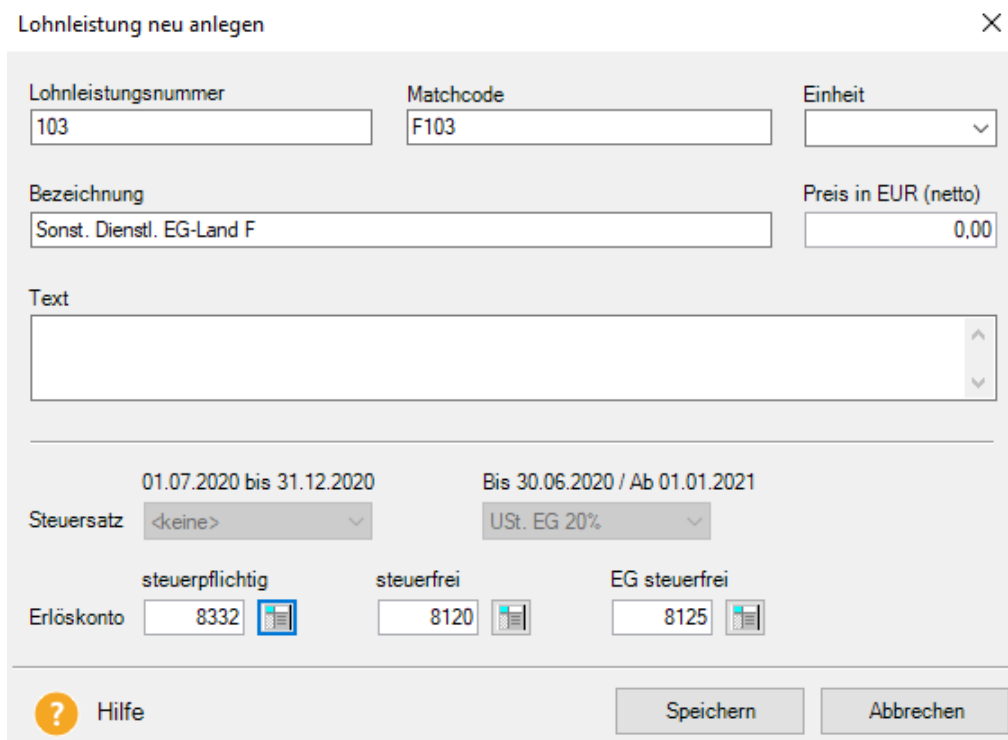


Abbildung 6 Dialog zur Neuerfassung von Leistungen

3. Zum Abschluss klicken Sie auf 'Speichern'.

Auch Leistungen können Sie duplizieren, in dem Sie im Dialogfenster 'Lohnleistungen' auf das Kopier-Symbol klicken.



Hinweis: Die gleiche Vorgehensweise gilt ebenso für andere Leistungen im Programm. Dies ist Grundlage für den korrekten Steuersatz für die Rechnungsstellung!

2.3 Was muss ich bei der Rechnungsstellung in Lexware faktura+auftrag beachten?

Nachdem Sie die Warengruppen und die benötigten Leistungen angelegt haben, zeigen wir Ihnen nun, wie die Rechnungsstellung in Lexware faktura+auftrag erfolgen kann. Hier gibt es verschiedene Varianten, wählen Sie die für Sie passende Variante aus:

2.3.1 Variante 1 – Artikel von Stammartikel in manuellen Artikel wandeln

Beachten Sie, dass diese Variante eine Nachbearbeitung des Auftrags erforderlich macht, sofern dieser über den Bereich eCommerce importiert worden ist. Prüfen Sie unbedingt nach dem Import der Aufträge, ob der korrekte Steuersatz im Auftrag verwendet wird. Falls nicht korrigieren Sie diesen, über das Wandeln des Stammartikels in einen manuellen Artikel.

Rufen Sie den Auftragsassistenten auf.

1. Wählen Sie den Privatkunden (EU) aus, für den Sie die Rechnung erfassen möchten.
2. Auf der Positionen Seite im Auftrag gehen Sie wie folgt vor:
 - Wählen Sie den Stammartikel aus, den Sie fakturieren möchten.
 - Wandeln Sie den Stammartikel, indem Sie die Positionsart nach Auswahl des Stammartikels einfach auf 'Manueller Artikel' ändern.

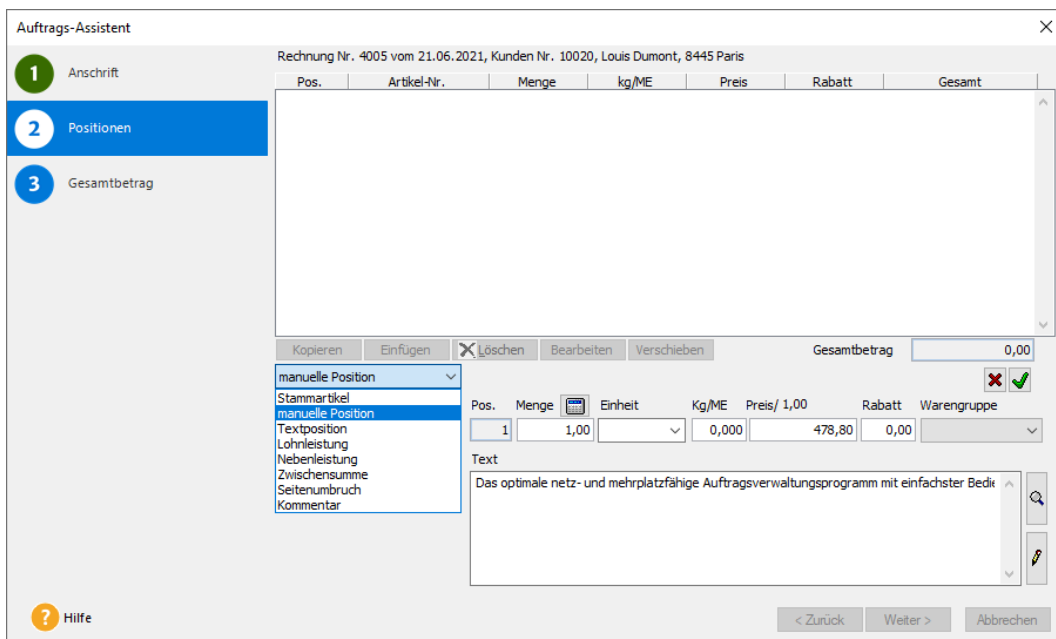


Abbildung 7 Stammartikel wandeln in einen manuellen Artikel.

Wählen Sie danach die Warengruppe mit dem korrekten Steuersatz (in unserem Beispiel: FR_std / 20%) aus. **Ggf. ist es notwendig den Positionstext noch entsprechend zu erweitern um z.B. die Artikelnummer oder die Artikelbezeichnung.**

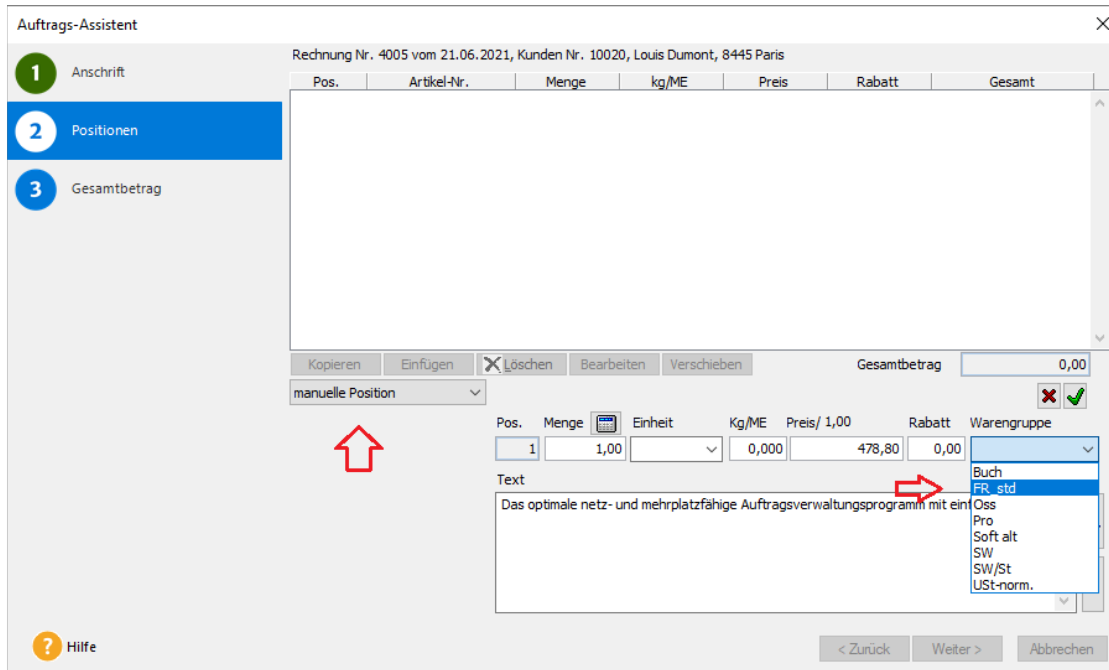


Abbildung 3 Warengruppe mit dem entsprechenden Steuersatz für das EU-Land auswählen.



Wichtig! Sofern Sie mit Lagerartikel arbeiten, muss im Nachgang noch eine manuelle Lagerbuchung für diesen Artikel mit dem entsprechenden Bezug zu der geschriebenen Rechnung erfolgen. Damit der Artikel-Abgang korrekt im Lagerjournal dokumentiert ist.

Ggf. sollten Sie die Kalkulation Ihrer Artikel prüfen, da der geänderte Umsatzsteuersatz Ihren Gewinn schmälern könnte (im Falle von Bruttopreisen). Falls Sie differenzierte Preise für die einzelnen Länder wünschen, könnten Sie diese ggf. als spezielle Kundenpreisliste oder aber als Preisaktion anlegen (Beachten Sie hierbei jedoch die Geoblocking-Verordnung).

Wir empfehlen ein fixes Auftragsfreifeld für die Kennzeichnung des Beleges, der an das OSS-Portal gemeldet werden muss, zwecks interner Kontrolle.

2.3.2 Variante 2 - Duplizieren von Artikeln für das jeweilige EU-Land hinterlegen



Wenn Sie Variante 2 wählen, könnte dies Nachteile in Verbindung mit Ihrer Lagerführung und Statistik haben. Daher prüfen Sie, welche der beschriebenen Varianten für Sie die Beste ist.

Für das Duplizieren von Artikeln haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Einzelne Artikel per 'Duplizieren'.

- Mehrere Artikel per Artikel Ex- / Import.

Wenn Sie viele Artikel im Bestand haben, aber nur wenige für OSS relevant sind, können Sie die Artikel einzeln im Bedarfsfall duplizieren. Das spart Zeit und reduziert Ihren Aufwand!

Gehen Sie wie folgt vor:

1. Führen Sie auf dem gewünschten Artikel einen Rechtsklick aus.
2. Wählen Sie aus dem erscheinenden Kontextmenü die Option 'Duplizieren'.
3. Es erscheint das Dialogfenster 'Artikel duplizieren'.
4. Als Pflichtfeld muss der Matchcode geändert werden.
5. Eine Artikelnummer wird gemäß Ihren Programmeinstellungen vorgeschlagen. Sie können diese jedoch nach Ihren Vorlieben ändern. Setzen Sie zum Beispiel der vorhandenen Artikelnummer den Buchstaben des Landes voran, für das der Artikel dupliziert werden soll.
6. Wählen Sie die Warengruppe aus, in der Artikel dupliziert werden soll.
7. Passen Sie ggf. den Preis an.
8. Zum Abschluss klicken Sie auf 'Speichern'.

Eine Methode, um mehrere oder viele Artikel in die Warengruppen zu übertragen, führt über den Artikel Ex- und Import.



Hinweis: Beachten Sie, dass über die Export-Funktion nur eingeschränkte Selektionsmöglichkeiten möglich sind. Exportieren Sie im Zweifelsfall alle Artikel.

Vorgehensweise Artikel-Export:

1. Klicken Sie in der Menü-Leiste auf 'Datei – Export – ASCII...'.
2. Im Dialogfenster zum 'Export-Assistent - Artikel' wählen Sie als Quell-Objekt 'Artikel'.
3. Klicken Sie auf 'Weiter'. Wählen Sie auf der nächsten Seite den Speicherort und geben Sie einen Dateinamen an.
4. Die Standardeinstellung bei Dateiar 'ANSI (Windows)' können Sie beibehalten.
5. Klicken Sie auf 'Weiter'.
6. Auf der nächsten Seite legen Sie die Feldwahl fest, d. h. welche Artikelfelder exportiert werden sollen. Standardmäßig sind alle Felder ausgewählt, was Sie an dem Haken in der ersten Spalte der linken Seite sehen können. Sie sollten die Einstellungen so belassen.

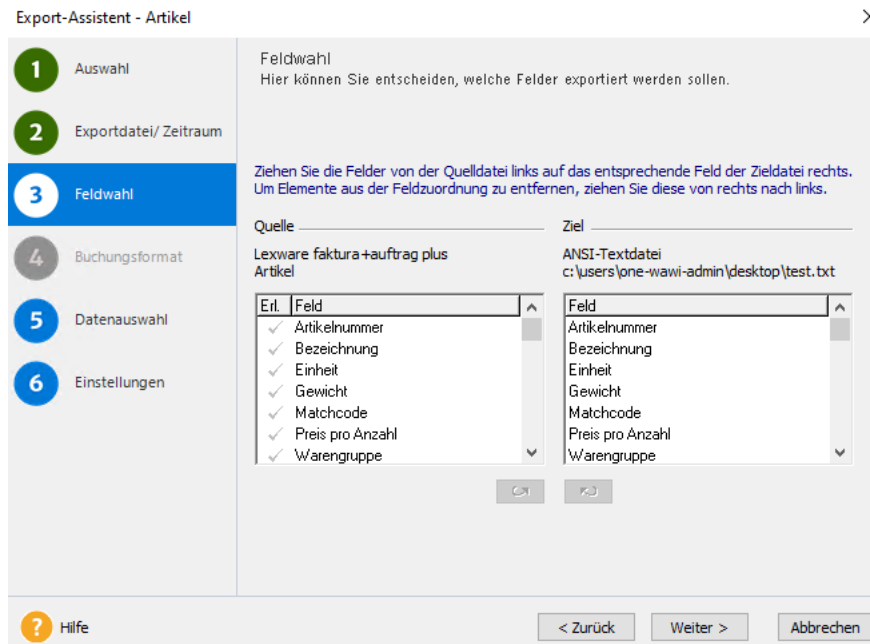


Abbildung 9 Feldwahl - Die Haken zeigen an, welche Felder zugewiesen sind und somit exportiert werden

7. Schließen Sie den Export ab.

Öffnen Sie nun die Exportdatei, am besten in einem Tabellenkalkulationsprogramm. Ändern Sie hier die Artikelnummern und den Matchcode, da diese Feldinhalte nur einmal im Programm vorkommen dürfen. Nachteilig an dieser Methode ist, dass Sie immer alle Artikel aus Ihrem Artikelbestand exportieren.

Reduzieren Sie die Datei auf die Artikel, die Sie für OSS benötigen.



Tipp: Haben Sie die Datei einmal aufbereitet, können Sie diese für alle weiteren Warengruppen verwenden. Sie müssen dann nur für jede weitere Warengruppe die Artikelnummern und die Matchcodes ändern!

Wenn Sie alle Änderungen vorgenommen haben, gehen Sie zum Import über.

Vorgehensweise Artikel-Import:

1. Klicken Sie auf 'Datei – Import...'
2. Wählen Sie als Zielobjekt 'Artikel'.
3. Suchen Sie die zu importierende Datei und behalten Sie die weiteren Einstellungen bei. Standardmäßig sind 'ANSI (Windows)' bei Dateiarart und 'Duplikate werden ignoriert, vorhandene Daten bleiben erhalten' als Optionen aktiviert.
4. Aktivieren Sie den untersten Punkt bei der Warengruppenauswahl.

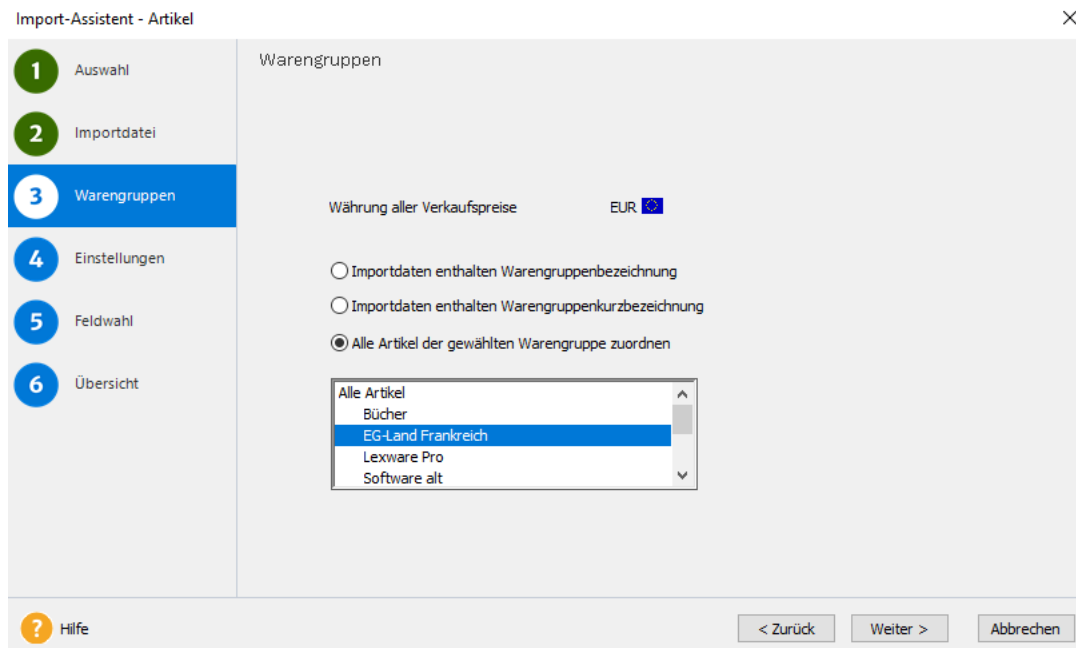


Abbildung 10 Die Artikel aus der Import-Datei werden der hier gewählten Warengruppe zugeordnet

- Alle weiteren Einstellungen können Sie so belassen. Am Ende des Assistenten erhalten Sie eine Übersicht, wie die Artikel importiert werden. Wenn hier keine Ungereimtheiten auftreten, können Sie den Vorgang durch Klick auf 'Fertig stellen' abschließen.



Tipp: Wenn Sie sich unsicher sind, ob der Import funktioniert, testen Sie den Durchlauf zunächst nur mit einem Artikel in der Datei oder legen Sie eine Musterfirma an.

So können Sie viele Artikel auf einmal in eine neue Warengruppe übertragen, ohne jeden Artikel einzeln anklicken zu müssen. Achten Sie jedoch stets darauf, dass Sie die Artikelnummern und die Matchcodes aller Artikel in der Import-Datei ändern.

Auf diese Weise verfahren Sie weiter, bis Sie für jedes EG-Land eine Warengruppe samt angebotener Artikel angelegt haben.

2.3.3 Lohnleistungen

Wenn Sie Ihre Dienstleistungen als Lohnleistungen anlegen möchten, verfahren Sie wie folgt.

- Klicken Sie in der Menüleiste auf 'Verwaltung – Lohnleistungen'. Das Dialogfenster zum Erstellen und Ändern von Lohnleistungen wird geöffnet.

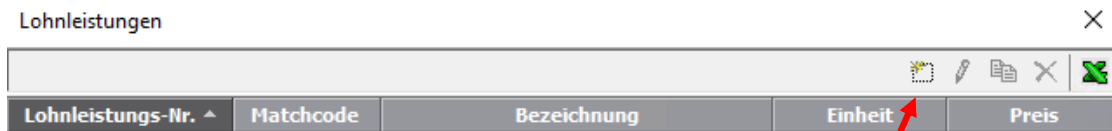


Abbildung 11 Dialogfenster Lohnleistungen: Hier können Sie Leistungen neu anlegen, bearbeiten, kopieren oder löschen.

5. Klicken Sie im Dialogfenster rechts oben auf das Symbol für 'Neu' (s. Abbildung 6). Es erscheint ein weiteres Dialogfenster (s. Abbildung 7) mit dem Assistenten zur Lohnleistungserfassung.

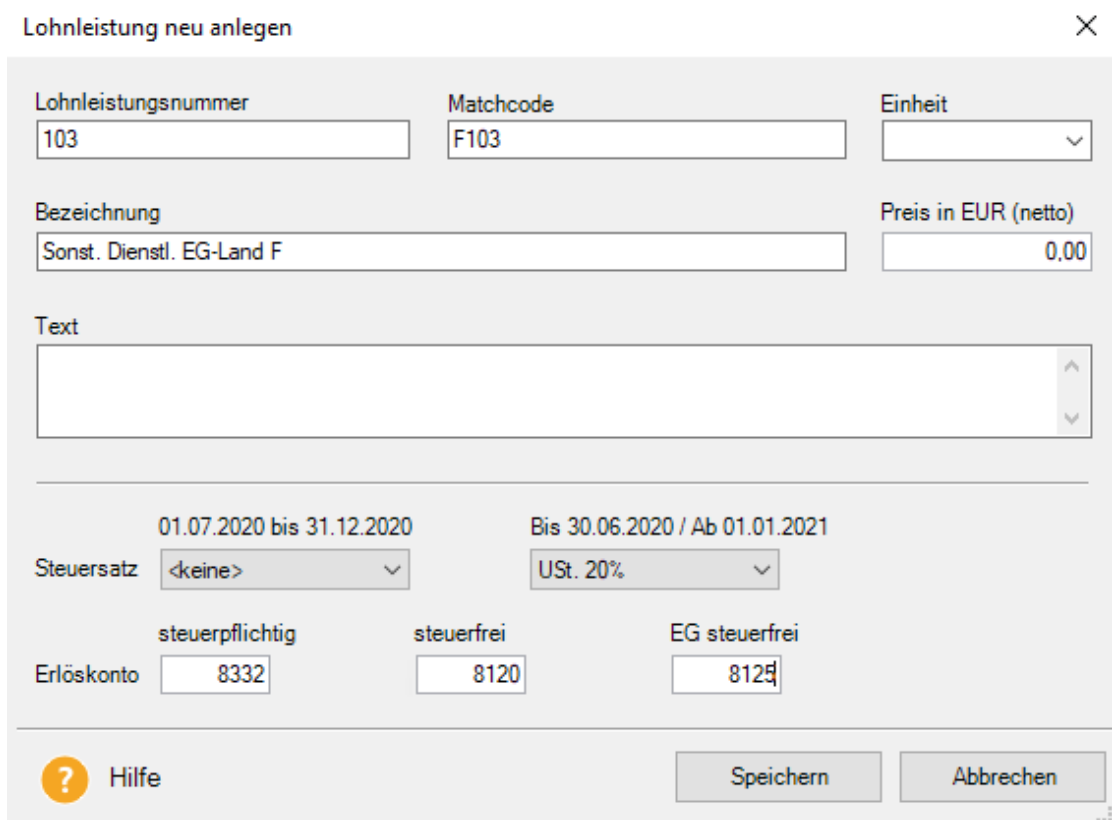


Abbildung 12 Assistent zur Neuerfassung von Leistungen

6. Füllen Sie alle erforderlichen Felder aus.
7. Zum Abschluss klicken Sie auf 'Speichern'.

Auch Leistungen können Sie duplizieren, in dem Sie im Dialogfenster 'Lohnleistungen' auf das Kopier-Symbol klicken.

Für die Auftragserfassung wählen Sie im Fall der Leistungen die neu angelegte Leistung mit dem entsprechenden Steuersatz aus.

2.4 Auswertung

Um auszuwerten, wie hoch die Umsätze mit Privatkunden im EU-Ausland bisher sind und ob Sie die Umsatzschwelle schon überschritten haben, wählen Sie in der Berichtszentrale die Auftragsliste aus, dort werden Ihnen **mit dem Juli Update 2021 (Livegang geplant am 07.07.2021)** neue Berichte hierfür bereitgestellt.

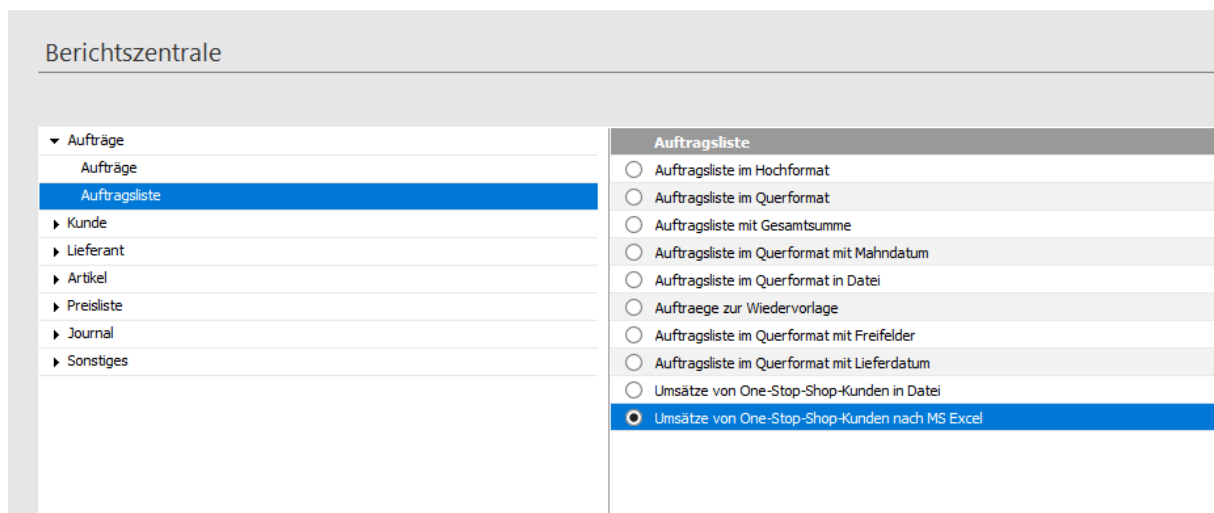


Abbildung 13 Auswertungen exportieren.



Voraussetzung für eine korrekte Ausgabe der Werte ist, dass Sie bei den Belegen, die an Privatkunden im EU-Ausland verschickt werden, die Zusatzdaten pflegen!

Blenden Sie hierfür die Spalte 'OSS-Zusatzdaten' über die Listeneinstellungen in der Auftragsliste ('Aufträge') ein.

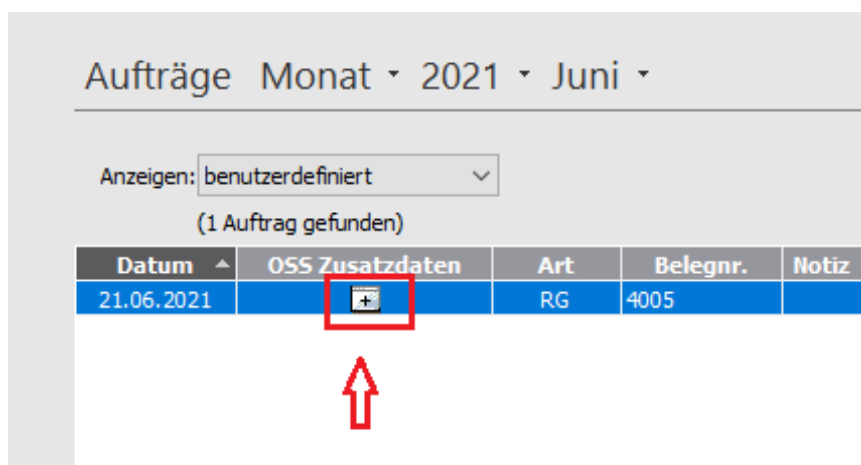
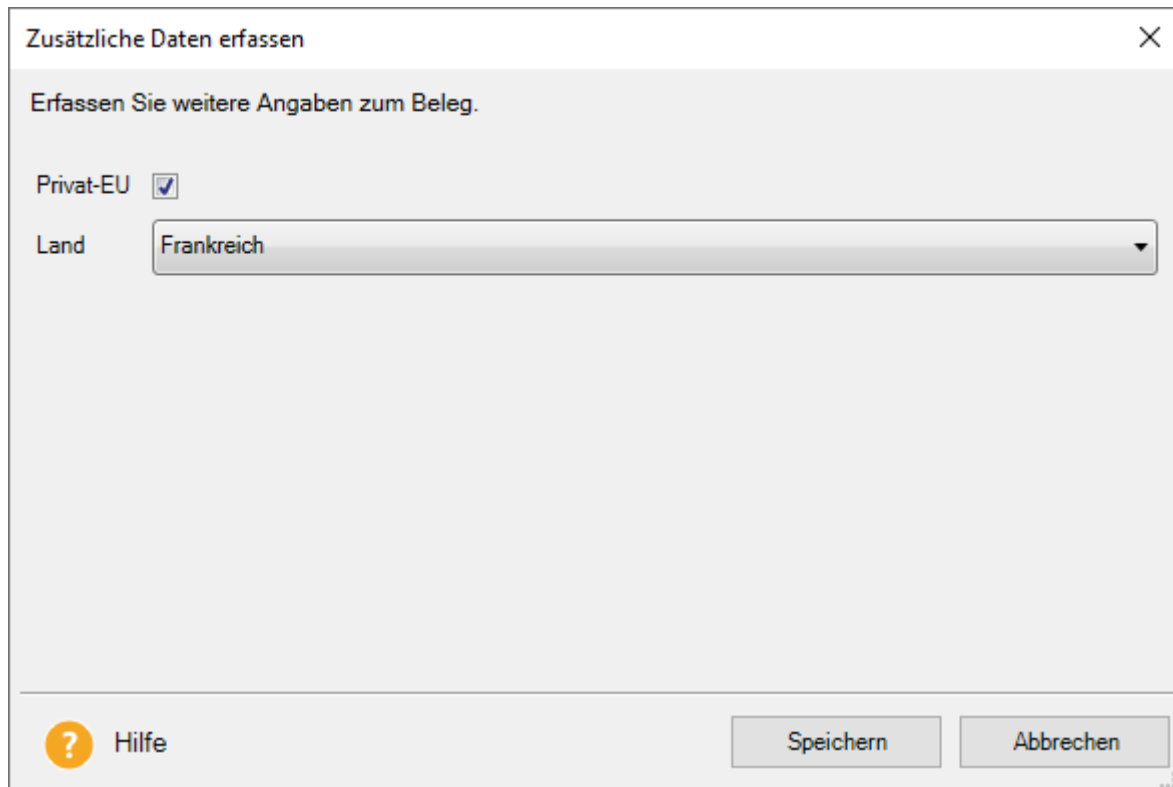


Abbildung 14 OSS-Zusatzdaten – neue Spalte in der Auftragsliste.

Klicken Sie auf das Plus-Symbol und es öffnet sich der folgende Dialog:



Zusätzliche Daten erfassen

Erfassen Sie weitere Angaben zum Beleg.

Privat-EU

Land Frankreich

Hilfe

Speichern

Abbrechen

Abbildung 15 Zusatzdaten zum Auftrag erfassen.

Setzen Sie hier nun die Option 'Privat-EU' und wählen Sie im Nachgang das entsprechende Land aus, an das die Umsatzsteuer abgeführt werden muss (in unserem Beispiel ist dies Frankreich).



Hinweis: Diese Zusatzdaten können **auch nachträglich** erfasst werden, da dies lediglich Zusatzinformationen sind und nur für den Berichtsdruck ausgewertet werden. Wichtig ist, dass die Zusatzdaten erfasst werden, da sonst die Auswertungen in Faktura+Auftrag nicht korrekt sind.

Die Zusatzdatenspalte und die dazugehörigen Auswertungen stehen Ihnen ab dem Juli-Update 2021 in Ihrem Lexware Programm zur Verfügung.

3. Zusammenfassung

Dieser Leitfaden hat Ihnen die Hintergründe zur gesetzlichen Änderung der Mehrwertsteuervorschriften erläutert. Anhand von Beispielen haben Sie erfahren, wer von den Änderungen betroffen ist und was Sie in diesem Fall tun müssen. Sie sind nun in der Lage, korrekte Rechnungen unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften zu stellen und die Umsätze gemäß den Vorgaben auszuwerten und zu melden.

Da Sie im betroffenen Falle die Mehrwertsteuersätze von unter Umständen allen EG-Mitgliedsstaaten berücksichtigen müssen, haben wir Ihnen gezeigt, wie Sie neue Steuersätze anlegen.

Die Steuersätze wurden den Warengruppen und Lohnleistungen zugeordnet, nachdem Sie diese neu erstellt haben.

Sie sind nun in der Lage, die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer für jedes EU-Land, in dem Ihre Leistungsempfänger ansässig sind, über die neuen Berichte auszuwerten.

Zusammenfassend lässt sich der Ablauf so darstellen:

- Anlage neuer Umsatzsteuersätze.
- Anlage neuer Warengruppen / Lohnleistungen.
- Zuordnung der Steuersätze in den Warengruppen / Lohnleistungen.
- Auswertung der Umsätze (verfügbar im Programm ab dem Juli Update 2021 – 07.07.2021).

Sollten Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen unsere Hotline gerne zur Verfügung!